

Aktuelle Rechtsprechung zu Bäumen

Kein Ausgleichsanspruch bei Laubfall von geschützten Nachbarbäumen

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat sich in einem Urteil vom 1. Dezember 2008 (6 U 115/08) mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Laubfall von zwei großen alten Buchen auf ein benachbartes Grundstück dem Nachbarn einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Laubbeseitigung gibt. Die Bäume unterstanden der städtischen Baumschutzsatzung. Das OLG Hamm hat in diesem Fall Ausgleichsansprüche des Nachbarn gegen den Baumeigentümer abgelehnt und dabei auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung des Nachbargrundstücks durch den Laubfall verneint, wobei es für die Auslegung des Begriffs der Wesentlichkeit auf eine Beachtung des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins der Bevölkerung verwies.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch

Der klagende Nachbar, der sich durch das Laub der Buchen gestört fühlte, hatte einen so genannten nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch entsprechend § 906 Abs. 2 S. 2 BGB geltend gemacht¹⁾. „Dieser ist immer dann gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung rechtswidrige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, welche dessen Eigentümer oder Besitzer zwar nicht dulden muss, die er aber aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht nach §§ 862 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB unterbinden kann, sofern er hierdurch Nachteile erleidet, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen.“ [1]

Für den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch sind viele Voraussetzungen zu prüfen. Zunächst geht es um die privatwirtschaftliche Benutzung, unter die das Anpflanzen sowie die Erhaltung und Pflege von Bäumen fällt. Dann geht es um die Einwirkungen, in diesem Fall den Laubfall. Dazu hat der BGH in den Leitsätzen seines Urteils vom 14. 11. 2003 [2] festgestellt: „Das Abfallen von Laub, Nadeln, Blüten und Zapfen von Sträuchern und Bäumen gehört zu den ‚ähnlichen Einwirkungen‘“

im Sinn des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB.“ Dass der BGH damit den Laubfall wie Gase, Dämpfe, Rauch und Ruß behandelt, ist nur aus rechtsdogmatischer Sicht zu verstehen. Hier wurde eine Chance zum Wandel der Rechtsprechung in Richtung Umweltschutz vertan, wie sie vom OLG Düsseldorf bereits 1989 [3] in Erwägung gezogen wurde.

Laubfall als rechtswidrige Einwirkung

Jedenfalls ist nach dieser BGH-Rechtsprechung Laubfall definitiv eine Einwirkung im Sinn des § 906 Abs. 1, S. 1 BGB, die zunächst daraufhin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist, was zur Folge hätte, dass der Baumeigentümer Störer im Sinn des § 1004 Abs. 1 BGB wäre und der Nachbar deshalb einen Beseitigungsanspruch hätte. (Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch kommt erst zum Tragen, wenn der Nachbar an der Geltendmachung dieses Beseitigungsanspruchs aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist.)

Hier hatte das genannte Urteil des BGH zu Missverständnissen geführt, weil der BGH allein aufgrund der Tatsache, dass der streitbetroffene Baum den vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhielt, den Laubfall zu einer rechtswidrigen Einwirkung erklärte, und zwar auch für die Fälle, in denen die Ausschlussfrist (für die Klage wegen zu nahen Grenzabstandes) bereits abgelaufen ist und der Nachbar aus diesem Grund die Beseitigung des

Baumes nicht mehr verlangen kann. Seitdem glauben viele Nachbarn, dass sie allgemein bei Beeinträchtigungen durch Laubfall erfolgreich gegen den Baumeigentümer Ersatzansprüche geltend machen könnten. Dem ist jedoch nicht so, sondern diese Rechtsprechung mit der Zuverkennung eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs gilt nur für die Fälle, in denen der Baum den landesrechtlich vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhält und es sich bei dem Laubfall aus diesem Grund um eine rechtswidrige Einwirkung handelt. Bei alten Bäumen wird zudem oft vergessen, dass sie ab einem Alter von etwa 50 Jahren am Standort in der Regel gar nicht unter die Grenzabstandsregelungen fallen, weil sie vor dem Inkrafttreten der Nachbarrechtsgesetze gepflanzt wurden. Im vorliegenden Fall hat das OLG Hamm die Rechtswidrigkeit des Laubfalls im Ergebnis verneint.

Wesentliche Beeinträchtigung

Für den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch ist unter anderem die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung durch den Laubfall maßgebend. Das OLG Hamm prüfte deshalb, ob es sich bei dem Laubfall aus den großen Buchen um eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung des Nachbargrundstücks im Sinn des § 906 Abs. 2 S. 1 BGB handelte und kam zu dem Schluss, dass der klagende Nachbar in der Benutzung nicht beeinträchtigt sei. Dazu führt das Gericht unter Berufung auf das genannte BGH-Urteil aus, dass es auf das Ausmaß ankomme, in dem die Benutzung nach der tatsächlichen Zweckbestimmung des Grundstücks gestört werde, wobei es auf das Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“ ankomme und darauf, was ihm unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten sei. Damit könnten auch wertende Momente, wie zum Beispiel die Beachtung des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins der Bevölkerung, in die Bewertung einbezogen werden. Soweit der klagende Nachbar geltend mache, er müsse aufgrund der von den Buchen aus-

¹⁾ Man spricht in diesen Fällen auch von einer „Laubrente“.

gehenden Beeinträchtigungen 72 Stunden im Jahr Laub, Buchekern und Äste beseitigen, er müsse einmal im Jahr das Dach seines Hauses abstrahlen, er müsse zweimal im Jahr die Abwässerkanäle säubern und er müsse jährlich ca. 120 Säcke an Blättern, Buchekern und Zweigen sammeln und zur Deponie abfahren, lägen keine Einwirkungen vor, die den Wohngenuss oder die Grundstücksnutzung dauerhaft und nachhaltig beeinträchtigten. „Vielmehr handelt es sich um jahreszeitlich bedingte und beschränkte Einwirkungen, für deren Beseitigung ein relativ geringer Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich ist. Ein durchschnittlich empfindender und denkender Anwohner ohne besondere Empfindlichkeit würde die geschilderten Beeinträchtigungen ohne Entschädigungsverlangen hinnehmen. Dies gilt umso mehr, als der Begriff der Wesentlichkeit entsprechend der Änderung der allgemeinen Umweltverhältnisse und der Einstellung der Bevölkerung einem ständigen Wandel unterworfen ist. Das geschärzte allgemeine Bewusstsein und das Streben nach Erhaltung herkömmlicher Baumbestände darf deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben.“

Billigte man hier großzügige Ausgleichsansprüche zu, würde dies dazu führen, dass viele Eigentümer sich ihrer Bäume entledigten, nur um solchen Ansprüchen zu entgehen.“

Wirkung der Baumschutzsatzung

Das OLG Hamm prüfte, ob dem klagenden Nachbarn eine Duldungspflicht hinsichtlich des Laubfalls oblag. Die Buchen standen unter der städtischen Baumschutzsatzung, und das OLG Hamm stellte fest, dass der klagende Nachbar hier die Buchen und damit auch die Einwirkungen durch deren Laubfall nach der Baumschutzsatzung der Stadt zu dulden hatte. Ein Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB sei grundsätzlich nicht gegeben, wenn der Beseitigungsanspruch durch eine Baumschutzsatzung ausgeschlossen ist. Der Ausgleichsanspruch bestehe nur dann, wenn die Duldungspflicht des Nachbarn auf § 906 Abs. 1, Abs. 2, S. 1 BGB beruhe.

Das bedeutet, dass ein Ausgleichsanspruch für Laubfall nur dann infrage kommt, wenn die Duldungspflicht sich aus der Vorschrift des § 906 BGB selbst ergibt, z.B. der Laubfall eine wesentliche aber zugleich ortsübliche Beeinträchtigung darstellt und geduldet werden muss, weil er mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht verhindert werden kann. Ergibt sich die Duldungspflicht des Nachbarn aber aus einer anderen Vorschrift, wie in



Um diese Buchen ging es beim Urteil des OLG Hamm: Der Ausgleichsansprache des Nachbarn gegen den Baumeigentümer auf Erstattung der Kosten für die Laubbeseitigung wurden abgelehnt.

Foto: Ute Dorschner

diesem Fall aus den Vorschriften der Baumschutzsatzung, so besteht nach Ansicht des OLG Hamm kein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, weil § 906 Abs. 2, S. 2 BGB diesen Fall nicht trifft.

Dies hat das OLG Hamm auch sehr klar begründet. Wer wegen einer Baumschutzsatzung Einwirkungen seiner Bäume auf das Nachbargrundstück nicht verhindern könne, könne dem Nachbarn nicht zu Zahlungen verpflichtet sein. „Dem liegt zugrunde, dass derjenige, der die ihn bindende öffentlich-rechtliche Verpflichtung befolgt, den Baumbestand zu erhalten, nicht zugleich wegen des von diesem zwangsläufig ausgehenden Laubfalls privatrechtlich haftbar gemacht werden kann. Er ist nämlich selbst gehindert, die Ursache für die Zahlungspflicht zu beseitigen. Nicht allein er ist aus seinem Eigentum sozialpflichtig in der Weise, den Baum dulden zu müssen, sondern auch der Nachbar in der Weise, dass er die Einwirkungen des Baumes ohne Ausgleichsanspruch hinnehmen muss.“ Das entspricht dem in der Rechtsprechung zu Baumschutzsatzungen aufgestellten Grundsatz, dass der Baumschutz nicht an den Grundstücksgrenzen endet, sondern für Baumeigentümer und Nachbarn gleichermaßen gilt.

Anders wäre beispielsweise zu entscheiden, wenn der klagende Nachbar mit Erfolg eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der Buchen beantragen könnte. Das kam aber im vorliegenden Fall nicht mehr in Betracht, da der Antrag auf Beseitigung der Buchen von der Stadt

abgelehnt worden war und nach dem zuständigen Verwaltungsgericht auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die Ablehnung endgültig bestätigt hatte.

Genehmigter Kronenrückschnitt

Das OLG Hamm zog einen Ausgleichsanspruch des klagenden Nachbarn auch nicht vor dem Hintergrund in Betracht, dass die Stadt eine Genehmigung zum Rückschnitt der Buchen bis zur Grenzlinie und eine Kronenauslichtung von max. 15 % erteilt hatte und der Kläger behauptet hatte, der beklagte Eigentümer der Buchen hätte bisher keinen Rückschnitt durchgeführt. Der klagende Nachbar hatte bei seiner (abgewiesenen) Forderung nach Beseitigung der Buchen selbst ausgeführt, dass ein Beschneiden der Buchen allein nicht geeignet sei, die Beeinträchtigungen durch den Laubfall zu beseitigen. Damit fehle es, so das Gericht, nach seinem eigenen Vorbringen an der Kausalität zwischen einem unterbliebenen Schnitt und dem Eintritt der für den Ausgleichsanspruch herangezogenen Beeinträchtigungen.

Zusätzlich wies das Gericht darauf hin, dass der Ausgleichsanspruch kein Schadensersatzanspruch sei und nur auf einen angemessenen Ausgleich in Geld gerichtet sei. Er richte sich nach der ortsüblichen Nutzung des Grundstücks und werde nur für den Teil der Beeinträchtigung gewährt, der unzumutbar sei. „Da Entschädigung nur für unzumutbare Beeinträchtigungen verlangt werden kann, hätte der Kläger aber zu Art und Größe der eigenen und umliegenden Anpflanzungen vortragen müssen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass sich die Grundstücke der Parteien offensichtlich in einem seit vielen Jahren gewachsenen Wohngebiet befinden, weshalb das Grundstück des Klägers – wie auch die benachbarten Grundstücke – auf jeden Fall dem Abfallen von Laub, Nadeln, Zapfen und anderen pflanzlichen Bestandteilen der eigenen und fremden Bäume und Sträucher ausgesetzt sind. Deshalb muss der Kläger – ebenso wie seine Nachbarn – ohnehin Reinigungsarbeiten auf seinem Grundstück vornehmen, um Laub und Ähnliches zu entfernen. Für diese Einwirkungen kann der Kläger aber keine Entschädigung geltend machen.“

Helge Breloer

Literaturhinweise:

- [1] LEMKE, R (2007): Die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Bäumen auf benachbarten Grundstücken, Jahrbuch der Baumpflege, Haymarket Media Braunschweig 2007, 58 (59)
- [2] BGH, Urt. v. 14. 11. 2003 – V ZR 102/03 -, NJW 2004, 1037; NZM 2004, 115; AUR 9/2004, 302; WF 1/2004, 20
- [3] OLG Düsseldorf, Urt. v. 25. 10. 1989, NJW-RR 1990, 144, das in Frage gestellt hat, ob Laubfall zu den Einwirkungen des § 906 BGB gehört.